



Medienmitteilung

11. November 2013

Keine frühzeitige Inkraftsetzung der Revision des Sorgerechts

Die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren fordern den Bundesrat auf, das revidierte Sorgerecht (gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall) nicht frühzeitig in Kraft zu setzen. Sie befürchten dadurch eine Vollzugskrise im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die Programmvereinbarungen mit dem Bund zur Integrationsförderung in den Förderbereichen 'Information und Beratung', 'Arbeit und Bildung' sowie 'Verständigung und gesellschaftliche Integration' sind in der Zentralschweiz bereit zur Umsetzung. Die Planung und Umsetzung der hochspezialisierten Medizin sowie die nichtuniversitäre Aus- und Weiterbildung haben die Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren beschäftigt.

Die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren haben sich an ihrer letzten Konferenz vom 30. Oktober 2013 erneut mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts befasst. In allen Zentralschweizer Kantonen sind die unerwartet hohe Fallbelastung, die mangelnden Personalressourcen und die Entwicklung der Kosten ein Thema, welches Mitarbeitende, Gemeinden, Regierungen und Parlamente stark beschäftigt. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ihre Dienste sind im Moment und auf absehbare Zeit völlig überlastet.

Gründe für diese Situation sind vielfältig: ungenügende Datengrundlagen für die Planung der neuen Behörden, anspruchsvolle Aufbauarbeiten der neuen Organe, grosse Zunahme der Gefährdungsmeldungen, Überführung altrechtlicher Massnahmen ins neue Recht innert der gesetzlichen Übergangsfrist usw. Die Kantone arbeiten daran, diese Situation Schritt für Schritt zu verbessern. Schnelle Abhilfe ist aber nicht in Sicht.

Sehr viele Gesuche erwartet

In diesem Zusammenhang ist eine frühzeitige Inkraftsetzung des revidierten Sorgerechts nach Beurteilung der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren nicht machbar. Das neue Recht sieht vor, dass ein Elternteil ohne Sorgerecht das gemeinsame Sorgerecht innert Jahresfrist seit Inkrafttreten beantragen muss. Es ist insbesondere im Jahr der Inkraftsetzung mit einer sehr grossen Zahl von Gesuchen zu rechnen, da fünf Jahre rückwirkend Anträge gestellt werden können. Bei einer Mehrzahl der Fälle ist davon auszugehen, dass sich die Eltern nicht einig sind. Die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird nun sein, die bestehenden Konflikte zwischen den betroffenen Elternteilen dem Wohle der Kinder entsprechend zu prüfen. Gleichzeitig muss die KESB in jedem einzelnen Fall mit der gebotenen Sorgfalt abklären, ob das Wohl des Kindes die Zuteilung der gemeinsamen Sorge erlaubt oder die alleinige Sorge verlangt. Wenn sich die Eltern über die Regelung der Elternpflichten und -

rechte nicht einigen können, ist dies für die Kinder sehr belastend. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass die Anträge rasch bearbeitet werden können, damit die Betroffenen nicht lange Zeit in Unsicherheit und Angst leben müssen.

Die Abklärungen gemäss revidiertem Sorgerecht sind also fachlich sowie zeitlich sehr anspruchsvoll und aufwändig. In der aktuellen Situation überbelasteter Behörden würde dies sehr rasch zu einem eigentlichen Vollzugsnotstand führen. Dies gilt es, im Sinne des Kindeswohls, unbedingt zu vermeiden. Die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren haben dieser Sorge in einem Brief an Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Ausdruck gegeben. Sie fordern den Bundesrat konkret auf, das revidierte Sorgerecht allerfrühestens ab 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.

Kantonale Integrationsprogramme sind bereit

Wie alle Kantone der Schweiz haben auch die Zentralschweizer Kantone in den vergangenen zwei Jahren grosse Anstrengungen unternommen, kantonale Integrationsprogramme zu entwickeln, um zusammen mit dem Bund die Integrationsförderung neu auszurichten und zu verstärken. Bund und Kantone einigten sich auf zwölf strategische Ziele in den Förderbereichen 'Information und Beratung', 'Arbeit und Bildung' sowie 'Verständigung und gesellschaftliche Integration'. Die entsprechenden Programmvereinbarungen sind bereit oder bereits unterzeichnet. Vorgesehen ist, dass Bund und Kantone die Programme in den Jahren 2014–2017 je zu Hälfte finanzieren.

Die Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Zentralschweiz äusserten an ihrer Konferenz von 30. Oktober 2013 die Erwartung, dass das Bundesparlament dem entsprechenden Verpflichtungskredit für die Beiträge des Bundes zustimmt. Die jahrelange Vorbereitungsarbeit in allen Kantonen der Schweiz bedarf nun endlich einer Umsetzung.

Hochspezialisierte Medizin im Fokus

Die ebenfalls tagenden Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren haben zur Kenntnis genommen, dass gegen die letzten Entscheide des Beschlussorgans zur hochspezialisierten Medizin zahlreiche Beschwerden von Spitälern, Spitalträgern und Kantonen eingegangen sind. Die Koordination respektive die Zuteilung von Leistungen der hochspezialisierten Medizin zeitigen Folgen für die Zentralschweizer Spitalversorgung, was auch Spitäler der Region zur Beschwerde veranlasst hat. Da die Entscheidungshoheit beim sogenannten HSM-Beschlussorgan liegt, können die Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren in ihrer Mehrzahl auf diese Entwicklung, die für die Versorgungsregion Zentralschweiz nicht unkritisch sein kann, nur indirekt Einfluss ausüben. Deshalb sollen die zuständigen Gremien im Rahmen der anstehenden Plenarversammlung der Schweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren deutlich auf die Befürchtungen der Regionalspitäler, durch die Zuteilung respektive Konzentration mehr als das medizinisch Nötige und Sinnvolle abtreten zu müssen, hingewiesen werden.

Die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ) ist Trägerin der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ). BGZ-Präsident Dominik Utiger und Marco Borsotti, Präsident der Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (ZIGG), zeigten die erfreuliche Entwicklung der Fachschule auf, die von den Zentralschweizer Kantonen massgeblich unterstützt wird. Die HFGZ ist ein wichtiges Puzzlestein zur Sicherung des Berufsnachwuchses im Gesundheitswesen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung

Bereich Soziales: Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard, Präsidentin ZGSDK-S
041 728 24 30, Montag, 11. November 2013, 12.00–13.30 Uhr

Bereich Gesundheit: Regierungsrat Urs Hürlimann, Präsident ZGSDK-G, 041 728 35 04,
Montag, 11. November 2013, 11.00–12.00 Uhr